



Nr. 611

Stans, 23. August 2011

Finanzdirektion. Rechnungslegung Staatsrechnung. Abgrenzungen und Einhaltung des Budgets. Weisung an Direktionen, Gerichte und Amtsstellen

### **Sachverhalt**

1.

Die Finanzkontrolle erstattet mit Datum vom 20. Juni 2011 Bericht über Prüfdifferenzen aus den Kreditorenrechnungen 2010/2011. Sie hat anhand einer stichprobenweise Prüfung der 2000 ersten Kreditorenrechnungen 2011 festgestellt, dass verschiedene Rechnungen, die inhaltlich dem Rechnungsjahr 2010 hätten zugewiesen werden, erst 2011 verbucht worden sind.

Die Finanzkontrolle gibt folgende fünf Empfehlungen für die Rechnungslegung ab:

- 1) *Wir empfehlen, für künftige Jahresrechnungen konsequent richtig abzugrenzen. Dabei sollte auch der Umstand, dass die entsprechende Leistung erst für das Folgejahr budgetiert ist, die korrekte Abgrenzung nicht verhindern.*
- 2) *Im Sinne der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung empfehlen wir, die vorstehende Empfehlung auch für die Investitionsrechnung zu beachten.*
- 3) *Obwohl der Grundsatz des vollständigen Ausweises aller Schulden in der Bilanz unbestritten ist, ist die Nicht-Erfassung solcher Rechnungen im Berichtsjahr in der Praxis weit verbreitet. Dies dürfte insbesondere daran liegen, dass die oben in Feststellung 4) beschriebenen Buchungen zusätzlichen Arbeitsaufwand darstellen. Da auf vermeidbare Arbeitsbelastungen nach Möglichkeit verzichtet werden soll, insistieren wir hier nicht auf die korrekte Verbuchung. Dies allerdings nur, weil wir den daraus entstandenen Fehler insgesamt als unwesentlich einschätzen.*
- 4) *Wir empfehlen, für grössere Beträge die Aufteilung auf die zutreffenden Jahre durch entsprechende Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen oder vom Kreditor zwei separate Rechnungen für die getrennte Erfassung in beiden Rechnungsjahren zu verlangen. Für kleinere Beträge lässt sich die gehandhabte Praxis aus Gründen der Wesentlichkeit rechtfertigen.*
- 5) *Wir empfehlen, bei allen Kreditorenrechnungen darauf zu achten, dass das entsprechende Liefer- bzw. Leistungsdatum vermerkt ist. Für den Fall, dass der Kanton auf die Rücksendung der Rechnungen zur Komplettierung verzichten will, empfehlen wir, diese Angaben durch den Sachbearbeiter direkt auf dem Originalbeleg ergänzen zu lassen.*

2.

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2010 wurde festgestellt, dass Budgetüberschreitungen erfolgt sind, ohne dass ein Nachtragskredit oder die Bewilligung für eine Kreditüberschreitung vorlag.

3.

Im Rahmen des Budgetprozesses 2012 wurde festgestellt, dass im Rechnungsjahr 2011 vereinzelt Aufträge erteilt wurden, für welche erst mit dem Budget 2012 der erforderliche Kredit bewilligt wird. Als Begründung wurde festgehalten, dass die Ablieferung der Leistung beziehungsweise die Zahlung erst im Jahr 2012 erfolgt.

4.

Dem Regierungsrat werden immer wieder Sachgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen zur Beschlussfassung eingereicht, ohne dass hierfür ein Mitbericht der Finanzdirektion gemäss Art. 34 Regierungsratsgesetz RRG (NG 152.1) vorliegt.

5.

Ebenso werden Aufträge für Gutachten und Konzepte etc. erteilt, ohne dass hierfür eine Bewilligung des Regierungsrates gemäss Art. 35 RRG vorliegt.

### **Erwägungen**

1.

Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind in der Erfolgsrechnung beziehungsweise in der Investitionsrechnung desjenigen Jahres auszuweisen, in dem sie anfallen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip gemäss Art. 53 Finanzhausgesetz Kanton kFHG NG 511.1. Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwendungen und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden (Fachempfehlung Nr. 02 HRM2).

Im Einzelfall heisst dies, dass Leistungen konsequent in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung in jenem Jahr zu verbuchen sind, wenn die Lieferungen und Leistungen erbracht wurden, unabhängig davon, ob die Rechnung bereits vorliegt, beziehungsweise die erbrachte Leistung in Rechnung gestellt worden ist. Entsprechend sind per Jahresende die notwendigen Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. Allenfalls sind Teilrechnungen per Ende Jahr einzuholen. Auf den Rechnungen ist insbesondere um das Jahresende bei der Kontierung zu vermerken, in welchem Jahr die Leistungen angefallen sind.

2.

Gemäss Art. 45 kFHG ermächtigen Budgetkredite den Regierungsrat, die Direktionen und die Gerichte, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen (Art. 47 kFHG). Erträgt die Vornahme eines Aufwandes oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der *Regierungsrat* die Kreditüberschreitung beschliessen (Art. 48 kFHG). Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwendungen und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Im Einzelfall heisst das, dass für Überschreitungen des Budgetkredites immer der *Regierungsrat* (und nicht die Direktionen) beziehungsweise der Landrat zuständig ist, sofern dem zusätzlichen Aufwand nicht ein entsprechender Ertrag gegenübersteht. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen müssen im Voraus bewilligt werden.

3.

Gemäss Art. 34 RRG nimmt die Finanzdirektion zu allen Geschäften Stellung, die grössere Einnahmen oder Ausgaben begründen und nicht im Budget enthalten sind. Dies gilt insbesondere für Bewilligungen von Kreditüberschreitungen. Entsprechende Mitberichte sind vor der Traktandierung des Geschäftes rechtzeitig der Finanzdirektion vorzulegen.

4.

Gemäss Art. 35 RRG ist die Einholung von Gutachten sowie die Auftragserteilung zur Ausarbeitung von Konzepten und dergleichen nur mit Bewilligung des Regierungsrates zulässig. Somit bedürfen entsprechende Aufträge, auch wenn hierfür im Budget ein entsprechender Betrag vorgesehen ist, der Zustimmung des Regierungsrates. Die Zustimmung ist mittels RRB einzuholen.

## Beschluss

1. Im Interesse der Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verbindlich festgehalten:
  - 1.1. Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind in der Erfolgsrechnung beziehungsweise in der Investitionsrechnung grundsätzlich in jenem Jahr auszuweisen, in welchem die Leistung erbracht worden ist. Für die vollständige Erfassung der Abgrenzung gilt pro Konto für die Erfolgsrechnung ein Grenzwert von 20'000 Franken und für die Investitionsrechnung ein Grenzwert von 50'000 Franken. Die Gerichte und die Ämter haben der Finanzverwaltung die erforderlichen Abgrenzungen rechtzeitig zu melden.
  - 1.2. Auf den Kreditorenrechnungen ist am Jahresende beziehungsweise Jahresbeginn vom zuständigen Gericht bzw. Amt mit der Vorkontierung festzuhalten, in welchem Jahr die Leistung angefallen ist.
  - 1.3. Aufwand-Überschreitungen des Budgets bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates, soweit nicht entsprechende direkte Einnahmen entgegenstehen. Grundsätzlich dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, bevor die Bewilligung vorliegt (Art. 47 bzw. 48 KFHG).
  - 1.4. Das Einholen von Gutachten sowie die Auftragserteilung zur Ausarbeitung von Konzepten und dergleichen sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates zulässig. Dies gilt auch für Aufträge, für welche eine entsprechende Budgetposition eingestellt ist (Art. 35 RRG).
  - 1.5. Für Geschäfte, die grössere Einnahmen oder Ausgaben begründen und nicht im Budget enthalten sind, ist vor der Traktandierung im Regierungsrat ein Mitbericht der Finanzdirektion einzuholen. Als grössere, einmalige Einnahmen oder Ausgaben gilt ein Betrag von >50'000 Franken. Für wiederkehrende Beträge gilt ein Betrag von >20'000 Franken (Art. 34 RRG).
2. Die Direktionen, Gerichte und Amtsstellen werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Weisungen verbindlich einzuhalten sind.
3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Einhaltung dieser Weisungen zu überwachen und unzureichende Rechnungen oder Beschlüsse zurückzuweisen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - alle Direktionen
  - Obergerichtspräsidium (zu Händen der zuständigen Gerichtsinstanzen)
  - Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
  - Direktionssekretariate
  - alle Amtsstellen
  - Finanzkontrolle
  - Staatskanzlei

NWFD.150

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber